

## **Haushaltssatzung**

der Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich

für das Haushaltsjahr 2010

vom 30. Juni 2010

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57) am 3. Februar 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### **§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

#### **1. im Ergebnishaushalt**

der Gesamtbetrag der Erträge auf	5.557.835 €
Der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	5.699.590 €
Jahresfehlbedarf auf	<u>141.755 €</u>

#### **2. im Finanzhaushalt**

Die ordentlichen Einzahlungen auf	5.250.465 €
Die ordentlichen Auszahlungen auf	4.789.545 €
Der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	<u>460.920 €</u>

Die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €
Die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €
Der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	<u>0 €</u>

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	133.350 €
Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	359.700 €
Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>226.350 €</u>

Die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	60.500 €
Die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	295.070 €
Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>234.570 €</u>

Der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	5.444.315 €
Der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	5.444.315 €
Die Veränderung des Finanzmittelstandes im Haushaltsjahr auf	- 60.500 €

## 1. **Wirtschaftsplan des Abwasserwerks**

Im Wirtschaftsplan „**Abwasserbeseitigung**“ werden für das Wirtschaftsjahr 2010

### **im Erfolgsplan**

Der Gesamtbetrag der Erträge auf	2.841.500 €
Der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.841.500 €
Ergebnis	<u>0 €</u>

### **im Vermögensplan**

Die Finanzierungsmittel auf	2.774.000 €
Der Finanzbedarf auf	2.774.000 €
Investitionen	2.109.000 €

festgesetzt.

**§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

Zinslose Kredite auf	0 €
Verzinsten Kredite auf	0 €
Zusammen auf	<u>0 €</u>

**§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden im Haushalt der Verbandsgemeinde nicht veranschlagt.

**§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 2.500.000 €

**§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen**

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für das „Abwasserwerk“ werden festgesetzt auf:

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	155.000 €
2. Kredite zur Liquiditätssicherung	800.000 €
3. Verpflichtungsermächtigungen	0 €

## **6 Gebühren und Beiträge**

Die Gebühren- und Beitragserhebung für die Abwasserbeseitigung erfolgt nach der Entgeltssatzung „Abwasserbeseitigung (ESA)“. Die jährlichen Gebühren- und Beitragssätze werden durch Beschluss des Verbandsgemeinderates festgesetzt und anschließend im Amtsblatt bekannt gemacht.

## **§ 7 Verbandsgemeindeumlage**

Gemäß § 26 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57), erhebt die Verbandsgemeinde von allen Ortsgemeinden eine Verbandsgemeindeumlage.

Der Umlagensatz wird auf 40 v. H. festgesetzt.

Die Umlage wird zu je einem Viertel am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11.2010 zur Zahlung fällig

## **§ 8 Eigenkapital**

Da die Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich den Umstieg auf das doppelte Rechnungswesen erst zum 01.01.2009 vollzogen hat, ist der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2008 noch nicht bekannt und aufgrund zeitraubender Erfassungen erst bis zum 31.12.2010 berechenbar.

## **§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000,00 € überschritten sind.

### **§ 10 Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 10.000,00 € sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

### **§ 11 Altersteilzeit**

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamte entfällt, da keine entsprechenden Anträge vorliegen.

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in fünf Fällen zugelassen. Davon entfallen auf das Abwasserwerk zwei Fälle.

### **§ 12 Weitere Bestimmungen**

Bei 3,35 Stellen im Stellenplan der Verbandsgemeinde sind kw-Vermerke<sup>1</sup> angebracht. In der dazugehörenden Stellenübersicht des Abwasserwerkes sind zwei Stellen mit einem kw-Vermerk ausgewiesen.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Offenbach an der Queich, den 30. Juni 2010

.....  
Axel Wassyl  
Bürgermeister

<sup>1</sup> kw = künftig wegfallend

Hinweis:

Die Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde und die Wirtschaftspläne des Abwasserwerkes für das Jahr 2010 sind der Aufsichtsbehörde gemäß § 97 Abs. 1 GemO mit Schreiben vom 3. Februar 2010 angezeigt worden. Die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße hat mit Schreiben vom 17. Juni 2010 folgendes mitgeteilt:

Der Wirtschaftsplan für das Abwasserwerk ist im Finanzplan, im Vermögensplan in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen und schließt im Erfolgsplan ohne Jahresgewinn ab. Gemäß §§ 80, 95 Abs. 4 Nr. 2 und 103 Abs. 2 GemO erteilen wir die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in § 5 Ziff. 1 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des Sondervermögens Eigenbetriebe Abwasser in Höhe von 155.000,00 €.

Der Ergebnishaushalt 2010 schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 141.755,00 € ab. Die Finanzplanung zeigt allerdings, dass bereits im Haushaltsfolgejahr mit einem Ausgleich gerechnet wird.

Vor dem Hintergrund, dass im laufenden Haushaltsjahr im Ergebnishaushalt ein Verlust vorgesehen ist, weist die Aufsichtsbehörde darauf hin, dass nach § 18 Abs. 4 Nr. 2 GemHVO der Jahresfehlbetrag auf die neue Rechnung vorzutragen und innerhalb von fünf Haushaltsfolgejahren durch Jahresüberschüsse auszugleichen ist. Die Gemeinde hat hierbei am Jahresende nachzuweisen, wie innerhalb der fünf Haushaltsjahre ein Ausgleich des Jahresfehlbetrages durch Jahresüberschüsse erreicht werden soll.

Die Verbandsgemeinde Offenbach ist daher gehalten, durch Aufwandsreduzierung bzw. durch die Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten einen Ausgleich, zumindest aber eine Verbesserung der Haushaltssituation herbeizuführen. Daraus folgt, dass grundsätzlich nur die Aufwendungen/Ausgaben geleistet werden dürfen, für die eine rechtliche Verpflichtung besteht oder die nicht ohne Schaden für wichtige öffentliche Belange unterlassen werden können. Bei den Gebührenhaushalten ist möglichst zu gewährleisten, dass, so weit vertretbar, kostendeckende Entgelte erhoben werden. Unter dieser Voraussetzung werden Bedenken wegen Rechtsverletzung zurückgestellt.

Der Finanzhaushalt 2010 weist einen positiven Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen in Höhe von 460.920,00 € auf und gilt daher als „formell“ ausgeglichen. Der Gesamtbetrag der Einzahlungen und der Gesamtbetrag der Auszahlungen stimmt mit jeweils 5.444.315,00 € überein. Nach § 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO ist der Ausgleich des Finanzhaushaltes tatsächlich erreicht, wenn der Saldo der ordentlichen und der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken. Die ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen schließen mit einem positiven Saldo in Höhe von 460.920,00 € ab. Die Tilgungsleistungen belaufen sich auf 295.070,00 €. Der Finanzhaushalt ist somit ausgeglichen. Auch im Haushaltsfolgejahr kann mit einem Ausgleich gerechnet werden.

Bei der Berechnung der sogenannten „freien Finanzspitze“ muss ein positiver Betrag in Höhe von 165.850,00 € ausgewiesen werden. In den Haushaltsfolgejahren wird ebenfalls mit einer positiven „freien Finanzspitze“ gerechnet (2011 mit 281.380,00 €; 2012 mit 301.480,00 €).

Gegen den Stellenplan, der Teil des Haushaltsplanes ist (§ 96 Abs. 4 Nr. 4 GemO, § 5 GemHVO) werden keine rechtlichen Bedenken erhoben.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 12. Juli 2010 bis 20. Juli 2010 im Rathaus der Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich, Konrad-Lerch-Ring 6, Zimmer 21, öffentlich aus.

Offenbach an der Queich, den 30. Juni 2010

---

(Axel Wassyl)  
Bürgermeister